

Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppe Felsklettern des Sächsischen Bergsteigerbundes e.V.

Der Vorstand des Sächsischen Bergsteigerbundes e.V. (SBB) hat gemäß § 19 der Vereinssatzung die Bildung der Arbeitsgruppe Felsklettern (AGF) im SBB beschlossen. Die AGF gibt sich mit Zustimmung des Vorstands des SBB die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Allgemeines

Die AGF ist ein offenes Forum des Meinungsaustausches über die Grenzen von Vereinszugehörigkeiten hinweg. Abgesehen von ihrer Leitung hat die AGF keine festen Mitglieder.

§ 2

Aufgaben

Die AGF hat die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten einer Arbeitsgruppe im SBB. Teilnehmer der Beratungen der AGF, die nicht Mitglieder des SBB sind, erkennen mit ihrer Teilnahme diesen Status an. Inhalte der Beratungen sind vor allem Themen im Zusammenhang mit den Sächsischen Kletterregeln, die Bewahrung der Besonderheiten des Sächsischen Bergsteigens und dessen Weiterentwicklung. Die AGF bietet den Gremien des SBB ihr offenes Forum an, um Themen vorzustellen, zu diskutieren und gegebenenfalls ein Stimmungsbild einzuholen.

§ 3

Zuständigkeit

Die AGF berät und beschließt zu den Themen laut § 2, soweit diese nicht Arbeitsgegenstand einer anderen Arbeitsgruppe des SBB sind. Im Falle einer möglichen Überschneidung oder im Zweifel darüber tritt die Leitung der AGF mit der Leitung der betroffenen Arbeitsgruppe in Kontakt und stellt einvernehmlich fest, ob und wie das vorliegende Thema in der AGF auf die Tagesordnung gesetzt werden soll. Falls kein Einvernehmen hergestellt werden kann, schlichtet der Vorstand für Bergsteigen.

§ 4

Einberufung der Sitzungen

(1) Die AGF tagt nach Bedarf. Pro Jahr sollten in der Regel mindestens zwei Sitzungen durchgeführt werden.

(2) Die Sitzungstermine werden durch die Leitung der AGF mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung sind die Tagesordnungspunkte mitzuteilen. Aus der Veröffentlichung muss hervorgehen, ob über die Tagesordnungspunkte informiert, diskutiert oder beschlossen werden soll.

(3) Die Zusammenstellung der Tagesordnung der Sitzungen erfolgt durch die Leitung der AGF in Abstimmung mit der Leitung der KER sowie dem Vorstand für Bergsteigen. Entsprechend der notwendigen Aufarbeitung und Recherche zu einem beantragten Thema kann dieses Thema auch auf eine spätere Sitzung verschoben werden. In diesem Fall sollte der Tagesordnungspunkt aber bereits als zukünftiges Thema in der Einladung angekündigt werden.

(4) Tagesordnungspunkte können bei der Leitung der AGF beantragt werden, Zweck und Grund des Antrages sind anzugeben. Tagesordnungspunkte müssen mindestens vor der Einladung zur Sitzung eingereicht werden. Die Leitung der AGF ist bei der Aufarbeitung des Tagesordnungspunktes vom jeweiligen Antragsteller zu unterstützen.

§ 5

Sitzungen

(1) Die Sitzungen der AGF sind öffentlich.

(2) Die Sitzungsleitung obliegt der Leitung der AGF. Ist die Leitung der AGF verhindert, kann die Sitzungsleitung durch den Vorstand für Bergsteigen übernommen werden. Der Vorstand für Bergsteigen kann die Sitzungsleitung delegieren.

(3) Über jede Sitzung der AGF ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Ort und Tag der Sitzung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt sowie die Beschlussergebnisse wiederzugeben sind. Das Sitzungsprotokoll wird innerhalb von zwei Wochen durch die Sitzungsleitung, die Leitung der AGF sowie einer zum Beginn der Sitzung in offener Abstimmung zu wählenden Person bestätigt. Bestätigte Sitzungsprotokolle sind unverzüglich durch die Leitung der AGF zu veröffentlichen. Der Leitung der KER sowie dem Vorstand für Bergsteigen wird das Sitzungsprotokoll zugestellt.

§ 6

Beschlussfassung

(1) Die AGF ist beschlussfähig, wenn laut § 4 Nummer 2 ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit getroffen. Schriftliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

(2) Die Beschlüsse der AGF stehen unter dem Vorbehalt des Vetos der KER (nach der Geschäftsordnung der KER § 6). Sofern die KER kein Veto beschließt, erlangen die Beschlüsse der AGF nach der 1. ordentlichen Sitzung der KER, welche auf die betreffende AGF-Sitzung folgt, endgültige Kraft.

§ 7

Leitung und Wahl

- (1) Die AGF wählt sich für die Dauer von drei Jahren eine Leitung sowie ggf. eine stellvertretende Leitung. Als Leitende einer Arbeitsgruppe des SBB müssen beide mindestens C-Mitglied des SBB sein. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Wird keine absolute Mehrheit erreicht findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt wird geheim. Stimmberechtigt sind alle zur Wahl anwesenden Personen. Mitglieder der KER haben kein passives Wahlrecht.
- (2) Sowohl die Wahl als auch die Wahlvorschläge müssen als solche aus der Einladung zur Sitzung hervorgehen. Die Wahl der Leitung unterliegt nicht dem Vetorecht der KER. Sofern in dieser Ordnung nicht abweichend definiert, gilt in Bezug auf die Wahl die Vereinssatzung des SBB.
- (3) Für die Durchführung der Wahl wählt sich die Versammlung in offener Abstimmung eine Wahlleitung. Die Wahlleitung hat kein passives Wahlrecht.
- (4) Gibt es keine amtierende Leitung der AGF, so beruft die Leitung der KER zur nächsten AGF-Sitzung ein, in der dann eine neue AGF-Leitung gewählt wird.
- (5) Die gewählte Leitung übernimmt ihre Funktion am Tag nach der Wahl kommissarisch. Die gewählte Leitung muss durch den Vorstand des SBB in seiner ersten auf die Wahl folgenden Sitzung bestätigt werden.

§ 8

Schlussbestimmung

Die Fassung dieser Geschäftsordnung wurde zur Sitzung des Vorstandes am 01.08.2022 beschlossen und tritt damit in Kraft.

U. Daniel